

Mitwirkung der Werktätigen auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens; denn die bewußte, schöpferische Aktivität der Menschen für die gemeinsamen Ziele und Aufgaben macht die Überlegenheit des Sozialismus aus und bildet die Hauptquelle seiner Kraft. Demzufolge werden vom R. wesentlich auch Inhalt und Ausübung aller anderen Z sozialistischen Grundrechte und -pflichten geprägt. So gehört zum Z Recht auf Arbeit nicht nur der gesicherte Arbeitsplatz; in dieses Recht eingeschlossen ist die demokratische Mitwirkung im Betrieb, die Teilnahme an der Leitung der Wirtschaft und der Produktion sowie an der Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen. Das Z Recht auf Bildung ermöglicht es jedem Bürger, solche Kenntnisse und Fähigkeiten zu erlangen, die er benötigt, um als aktiver Staatsbürger in den gesellschaftlichen Angelegenheiten mitarbeiten und mitentscheiden zu können. Aber auch solche Grundrechte wie das / Recht und die Ehrenpflicht der Bürger zum Schutz des Friedens und des sozialistischen Vaterlandes, das aktive und das passive Z Wahlrecht, das / Recht auf freie Meinungsäußerung sowie Z Versammlungsfreiheit und Z Vereinigungsfreiheit dienen direkt der Verwirklichung des R., gewährleisten spezifische Formen der Mitwirkung in Staat und Gesellschaft.

In Art. 21 Abs. 2 Verfassung sind zugleich wesentliche Mitgestaltungsformen festgelegt, die das R. gewährleisten, indem die Bürger

- alle Machtorgane (Z Volksvertretungen) demokratisch wählen (Z Wahl), an deren Tätigkeit und an der Leitung, Planung und Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens mitwirken,
- Rechenschaft von den Volksvertretungen, den Z Abgeordneten und den / Staatsfunktionären über ihre Tätigkeit fordern können,
- mit der Autorität ihrer gesellschaftlichen Organisationen ihren Forderungen Ausdruck geben können (z. B. Z gewerkschaftliche Rechte),
- sich mit ihren Anliegen und Vorschlägen an die staatlichen Organe, Betriebe und Einrichtungen wenden können (Z Eingabe),
- in Z Volksabstimmungen ihren Willen bekunden.

Neben den hier genannten gibt es eine Vielzahl weiterer Formen, in denen die Bürger ihr R. verwirklichen, z. B. im Z sozialistischen Wettbewerb, in der Z Neuererbewegung, bei der Plandiskussion, in mannigfaltigen ehrenamtlichen Funktionen, so als Z Schöffen oder Mitglieder Z gesellschaftlicher Gerichte, in Volksaussprachen zu wichtigen Gesetzentwürfen; in umfassender Weise engagieren sich die Bürger in den politischen Parteien, gesellschaftlichen Organisationen und Vereinigungen der Bürger, in der Z Nationalen Front der DDR, auf Kundgebungen und Versammlungen für die Friedenspolitik ihres Staates (vgl. das Stichwort „sozialistische Demokratie“ sowie die Übersicht auf S. 325).

Die Ausübung des R. ist keine Rechtspflicht, wohl aber besteht eine hohe moralische Verpflichtung für jeden Bürger, die weitreichenden Möglichkeiten des vielgliedrigen Systems der sozialistischen Demokratie aktiv zu nutzen (Art. 21 Abs. 3 Verfassung). Die

sozialistische Gesellschaft und ihr Staat müssen erwarten, daß jeder dieses Recht im Bewußtsein seiner staatsbürgerlichen Verantwortung wahrnimmt, weil von solcher Aktivität das weitere Vorschreiten auf dem Wege der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft, die immer breitere Entfaltung der sozialistischen Demokratie und nicht zuletzt die Sicherung und Vervollkommnung aller Rechte der Bürger selbst abhängt. Deshalb erfährt die Wahrnehmung des R. Wertschätzung und Unterstützung durch die Gesellschaft (Z Auszeichnung Z erweiterter Versicherungsschutz bei Unfällen Z Freistellung von der Arbeit).

**Recht auf Schutz der Gesundheit und der Arbeitskraft** - Grundrecht der Bürger nach Art. 35 Verfassung. Ein solches Grundrecht zu begründen und zu verwirklichen ist charakteristisch für die sozialistische Gesellschaft, während es kapitalistische Staaten gewöhnlich vermeiden, ein derartiges Grundrecht auch nur formal anzuerkennen. Aus dem Wesen der sozialistischen Gesellschaftsordnung und ihres Staates folgt, daß die Entfaltung der Persönlichkeit und damit auch die Erhaltung und Förderung der Gesundheit und Arbeitskraft der Bürger im Mittelpunkt allen staatlichen und gesellschaftlichen Wirkens steht. Die gesamte staatliche Politik ist auf diese Aufgabe gerichtet, d. h., Schutz der Gesundheit und Arbeitskraft wird im umfassenden Sinne verstanden und verwirklicht (Z Gesundheits- und Arbeitsschutz). Hierzu gehören die planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen, die Pflege der Volksgesundheit, eine umfassende Sozialpolitik, die Förderung der Körperkultur, des Schul- und Volkssports und der Touristik. Wesentliche Voraussetzungen für eine gesunde Lebensführung, für erhöhte Leistungsbereitschaft und Lebensfreude werden mit dem Wohnungsbauprogramm (Z Recht auf Wohnraum) von Partei und Regierung geschaffen. Zunehmende Bedeutung für den Gesundheitsschutz erlangen die Maßnahmen zur Entwicklung der Landeskultur (Z Landeskulturrecht). Besondere Aufmerksamkeit gilt dem Z Mutter- und Kinderschutz (Z Recht auf Achtung, Schutz und Förderung von Ehe, Familie und Mutterschaft) sowie der Sorge für ältere und nicht arbeitsfähige Bürger (Z Recht auf Fürsorge der Gesellschaft im Alter und bei Invalidität). Eine breite Aufklärungsarbeit soll die gesunde Lebensweise einschließlich gesunder Ernährung und sportlicher Betätigung fördern. Vor allem im AGB, in der ASVO und weiteren Rechtsvorschriften sowie verbindlichen Z Standards sind Aufgaben, Rechte und Pflichten der staatlichen Organe, Betriebe und Einrichtungen sowie der Werktätigen festgelegt, um das R. überall zu gewährleisten. Darüber hinaus obliegt jedem Bürger die moralische Pflicht, die Maßnahmen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zu unterstützen und nach besten Kräften zur Erhaltung der eigenen Gesundheit beizutragen.

Das breite Netz der Einrichtungen zur Z medizinischen